

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 14/12 B

L 9 KR 394/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 36 KR 448/10 (SG Berlin)

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

g e g e n

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

beigeladen:

1.,

2.,

Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter zu 1. und 2.:

.....

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Januar 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und Dr. M e c k e
beschlossen:



Die Beschwerde beider Beigeladenen gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 27. Januar 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob der Beigeladene zu 1. in seiner Tätigkeit als Geschäftsführer der Beigeladenen zu 2. seit 1.12.2007 versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung ist. Hierzu vertreten die Beigeladenen ua die Auffassung, der nunmehr klagende Rentenversicherungsträger sei aufgrund eines zwischen ihnen und der beklagten Krankenkasse in einem vorangegangenen Rechtsstreit über eine Statusfeststellung geschlossenen Prozessvergleichs daran gehindert, den hierauf von der Beklagten erlassenen Ausführungsbescheid gerichtlich anzufechten.
- 2 Die Beschwerde beider Beigeladenen gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG Berlin-Brandenburg vom 27.1.2012 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Beigeladenen haben in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - die angefochtene Entscheidung von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
 Die Behauptung, die Berufungsentscheidung sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 4 Die Beigeladenen stützen sich in ihrer Beschwerdebegründung vom 10.5.2012 allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen,



inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Eine Rechtsfrage, die das BSG oder das BVerfG bereits entschieden haben, ist nicht mehr klärungsbedürftig und kann somit keine grundsätzliche Bedeutung haben, es sei denn die Beantwortung der Frage ist aus besonderen Gründen klärungsbedürftig geblieben oder erneut klärungsbedürftig geworden; das muss substantiiert vorgetragen werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*). Eine Rechtsfrage ist auch dann als höchstrichterlich geklärt anzusehen, wenn das BSG bzw das BVerfG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden haben, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17 sowie SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 5 Die Beigeladenen halten folgende Frage für grundsätzlich bedeutsam:
"Kann innerhalb eines Prozessvergleichs ein Verwaltungsakt ergehen, der in Bestandskraft erwächst, oder nicht?"
- 6 Hierzu erläutern sie, eine Entscheidung über diese Frage sei hier von grundsätzlicher Bedeutung, weil sie Klarheit dahingehend schaffen würde, "ob verfahrensökonomisch Verwaltungsakte innerhalb eines Vergleichs erlassen werden dürfen, oder ob verfahrensökonomisch die Verwaltung vor Gericht daran gehindert ist, einen entsprechenden Verwaltungsakt zu erlassen und zu Protokoll zu geben". Letzteres würde dem Ziel des effizienten Verwaltungshandelns und Gerichtswesen entgegenlaufen. Die Frage sei noch nicht von der Rechtsprechung entschieden worden, weil das BSG bisher keine entsprechende Entscheidung zu dieser Frage getroffen habe und sich die Antwort auch nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz ergebe; ihre Klärung habe deshalb über den Einzelfall hinaus Bedeutung.
- 7 Es kann unerörtert bleiben, ob die Beigeladenen damit eine hinreichend konkrete Rechtsfrage zum Anwendungsbereich einer revisiblen Norm aufgeworfen haben. Jedenfalls fehlt es an ausreichenden Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit dieser Frage. Hierzu hätten sie sich insbesondere mit dem Inhalt des vom LSG für seine Rechtsauffassung, wonach ein Prozessvergleich weder in Bestandskraft erwachsen noch materielle Rechtskraft entfalten könne, herangezogenen Urteils des BSG (*SozR 3-1500 § 153 Nr 8*) auseinandersetzen und darlegen müssen, dass sich die von ihnen aufgeworfene Frage nicht bereits aufgrund der in diesem Urteil vom BSG aufgestellten Rechtssätze beantworten lässt. Ebenso versäumen die Beigeladenen darzulegen, dass sich die Frage nicht etwa aufgrund der bereits vorhandenen Rechtsprechung des BSG zum Verhältnis von Vergleichen und Anerkenntnissen zu den hierauf ergangenen Ausführungsbescheiden beantworten lässt (*vgl zB BSG SozR 4-1300 § 48 Nr 19*). Eine Auseinandersetzung hiermit hätte zumindest nahegelegen.



- 8 Darüber hinaus wird auch die Klärungsfähigkeit der formulierten Frage nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen entsprechend dargelegt. Hierzu genügt nicht die Behauptung, wenn das BSG feststelle, dass auch ein innerhalb eines Prozessvergleichs ergangener Verwaltungsakt in Bestandskraft erwachsen und materielle Rechtskraft entfalten könne, sei der angestrebten Revision stattzugeben und die Klage abzuweisen. Vielmehr hätten die Beigeladenen darlegen müssen, dass das BSG nach der Zulassung der Revision auf Grundlage der vom LSG festgestellten Tatsachen in der Lage sein wird, über die formulierte Frage zu entscheiden. Hierzu fehlen jedwede Ausführungen.
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)